

## Beantwortung einer Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 30.11.2012

Sitzung des Kreistages am 06.12.2012

zu Vorlage Nr.: 0295/2012/III

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>8.3</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>Zukunft der Förderschulen im Oberbergischen Kreis</b>		

### Vorbemerkung:

Nach § 78 Schulgesetz NRW sind grundsätzlich die Kommunen Träger der Schulen und damit auch der Förderschulen. Der Kreis obliegt lediglich eine Ausgleichsfunktion für den Fall, dass ansonsten ein bedarfsgerechtes Angebot in der Trägerschaft einzelner Kommunen oder im Zusammenschluss nicht vorgehalten werden kann.

Das im Entwurf vorliegende 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht für diese Zuständigkeitsabgrenzung keine Änderung vor. Die angestrebte inklusive Beschulung in den allgemeinbildenden Schulen, die Möglichkeit der Bestimmung von Schwerpunktschulen oder der Einrichtung von Unterstützungszentren und die Regelungen der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke machen es allerdings erforderlich, dass sich die Schulträger einer Region zukünftig in einem größeren Maße als bisher über das regionale Schulangebot abstimmen und sich gegenseitig ergänzen. Für die kommunalen Schulträger im Oberbergischen Kreis wird der in Aufstellung befindliche kreisweite Schulentwicklungsplan für den Oberbergischen Kreis deshalb zu einer wichtigen Arbeits- und Gesprächsgrundlage zwischen dem Kreis und den kreidangehörigen Kommunen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Umsetzung von Inklusion aus Sicht der Schulträger grundsätzlich und setzen sich dabei für eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion ein. Zum Referentenentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes haben sie umfänglich Stellung genommen. Der Referenten-

entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes enthält danach keine hinreichende Umsetzung von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Er legt die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion in die Hände der kommunalen Schulträger, ohne dies entsprechend zu unterstützen. Er vernachlässigt Qualitäts- und Ressourcenfragen. Da die Kommunen die finanziellen Herausforderungen alleine nicht bewältigen können, droht die Inklusion im Falle der Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs und der Verneinung der Konnexitätsrelevanz seitens des Landes in vielen Bereichen zu scheitern. So wird befürchtet, dass die beabsichtigten Änderungen im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, wonach grundsätzlich nur noch die Eltern antragsberechtigt sind, dazu führen wird, dass Förderbedarfe letztendlich erst gar nicht mehr festgestellt werden, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe nicht verändert haben. In der Konsequenz besteht die Sorge, dass ein Mangel an innerschulischer Unterstützung - wenn überhaupt möglich - dann über kommunales Personal (Schulpsychologen, Schulsozialarbeit etc) aufgefangen werden muss. Weiterhin wird die Gefahr gesehen, dass durch diese Verfahrensänderung und die gleichzeitig geplante Abschaffung der Ausnahmeregelungen in der bisherigen Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen, das Wahlrecht der Eltern für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erheblich eingeschränkt wird. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wird kaum noch eine Förderschule die Mindestgröße erfüllen können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP zum Thema „Inklusion“ wie folgt:

**1. Welche Auswirkungen auf das Angebot von Förderschulen im Oberbergischen Kreis würde es haben, wenn der Referentenentwurf eines 9. Änderungsgesetzes zum Schulgesetz NRW und dem damit einhergehenden Entwurf der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke in der Fassung der Verbändeanhörung Rechtskraft erlangen würde?**

Das Angebot an Förderschulen in Oberberg wird sich deutlich verändern. Auch wenn hinsichtlich des Elternwahlrechtes aktuell keine Einschätzungen vorgenommen werden können, steht fest, dass bereits unabhängig davon heute einige Förderschulen die Mindestschülerzahlen der Verordnung über die Schulgrößen nicht einhalten und auslaufen würden. Neben den kommunalen Förderschulen in Hückeswagen, Lindlar, Radevormwald und Wipperfürth gilt dies auch für den Primarbereich der kreiseigenen Förderschule in Vollmerhausen.

**2. Welche Auswirkungen hat es für die Förderschulen, welche für die von ihnen versorgten Grundschulen, wenn sie zum Ende des Schuljahres 2014 die Eigenschaft von Kompetenzzentren verlören?**

Kompetenzzentren (KsF) nehmen eine maßgebliche Rolle auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft wahr. Der Oberbergische Kreis beteiligt sich deshalb flächendeckend an dem Pilotprojekt KsF und ist Modellregion KsF. Mit der Abschaffung der KsF ist ein Verlust der Qualität der jetzigen Beratungsstruktur für die allgemeinbildenden Schulen verbunden. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Auflösung der KsF im Sinne einer angestrebten inklusiven Schullandschaft als Rückschritt an und fordern jedenfalls längere Übergangszeiten für den Erhalt der Kompetenzzentren.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass die KsF nach Auflösung wieder den Status einer Förderschule haben und die Verordnung über die Schulgrößen Anwendung finden wird.

**3. Trifft es zu, dass in diesem Fall zumindest folgende Förderschulen ab dem 1. August 2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen und damit in den nächsten Jahren auslaufen müssten?**

- **Armin-Maiwald-Schule, Radevormwald**
- **Erich-Kästner-Schule, Hückeswagen**
- **Alice-Salomon-Schule, Wipperfürth**
- **Janusz-Korczak-Schule, Lindlar**

Nach dem Kenntnisstand der Verwaltung ja. (siehe Antwort zu Frage 1)

**4. Was geschähe mit den übrigen Förderschulen im Kreisgebiet, wenn aufgrund des Anmeldeverfahrens der Eltern die mit der geplanten Änderung der Mindestschülerzahl erhöhten Schwellen nicht erreicht werden sollten?**

Auch diese Förderschulen würden auslaufen.

**5. Wenn die vorgenannten Förderschulen geschlossen werden müssten, wie könnte dann im Oberbergischen Kreis ein Wahlrecht der Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher gesichert werden, ihr Kind entweder eine Regelschule oder eine Förderschule besuchen zu lassen?**

Hierzu müssen in der Region durch eine, auf die konkrete Bedarfssituation abgestimmte, kreisweite Schulentwicklungsplanung von allen potenziellen Schulträgern, insbesondere von den Städten, Gemeinden und dem Kreis gemeinsam Lösungen gefunden werden.

## II.

- 1. Ist dem Landrat bekannt, ob und welche Schulträger im Kreis Oberberg sich an welchen Schulen und wie auf die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vorbereitet haben, sollten die vorgenannten Förderschulen künftig keine Kinder mehr aufnehmen dürfen?**
- 2. Wenn ja, vor welchen Herausforderungen stehen diese Regelschulen und die jeweiligen Träger, um die Qualität des Unterrichts zu sichern, wenn die vorgenannten Förderschulen entfallen?**

Nein. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Frage in der nächsten Arbeitskreissitzung mit den kommunalen Schulträgern am 17.01.2013 zu erörtern und schlägt darüber hinaus vor, die zuständige Schulaufsichtsbeamtin Frau Barth zu einem Sachstandsbericht hierzu in die nächste Schulausschusssitzung am 28.01.2013 einzuladen.

Wenn nach Vorliegen des Referentenentwurfs zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz auch noch viele rechtliche und tatsächliche Fragen in Bezug auf das genaue Vorgehen zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems offen sind, haben die Planungen des Landes aus Sicht der Verwaltung zwischenzeitlich einen Stand erreicht, der verbindliche und verantwortungsvolle Absprachen der Akteure in den regionalen Bildungslandschaften sowohl erfordert als auch zulässt. Dies gilt unter Berücksichtigung des ebenfalls vorliegenden Aktionsplanes der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „Eine Gesellschaft für alle – NW inklusiv“ im Sinne einer erforderlichen ganzheitlichen Betrachtung auch weit über die Bereiche von Schule und Bildung hinaus. Für eine regionale Auseinandersetzung mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Oberberg wird es deshalb von entscheidender Bedeutung sein, regionale Potenziale zu bündeln und Absprachen zu treffen, um den Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Dr. Jorg Nürnbergger  
-Dezernent-